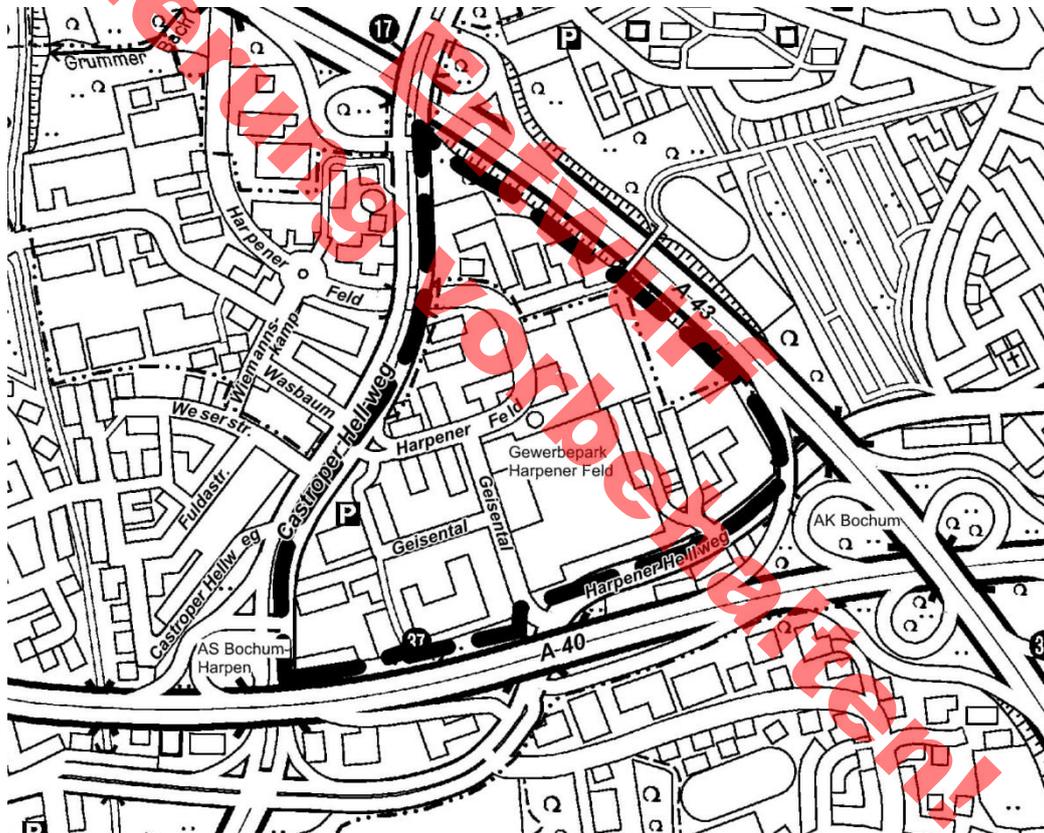


**Bebauungsplan Nr. 336 c
– 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 336 a – Ge-
werbegebiet Harpener Feld Ost –**

UMWELTBERICHT

als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan
gem. § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

ENTWURF zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
[19.03.2018]



Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans

INHALT

1. EINLEITUNG	4
1.1 Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans	4
1.1.1 Lage im Raum und Abgrenzung	4
1.1.2 Ziele des Bebauungsplans	4
1.1.3 Art und Umfang der baulichen Nutzung	4
1.1.4 Raumbedarf	6
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes ...	6
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1.1 Vorliegende Unterlagen	9
2.1.2 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	9
2.1.3 Belange des Umweltschutzes	10
2.1.4 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	11
2.1.5 Schutzgut Mensch	13
2.1.5.1 Gesundheit	13
2.1.5.2 Erholung und Freizeit	14
2.1.6 Schutzgut Boden	14
2.1.7 Schutzgut Wasser	15
2.1.7.1 Grundwasser	15
2.1.7.2 Oberflächengewässer	15
2.1.8 Schutzgut Klima und Luft	15
2.1.9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.1.10 Schutzgut Landschaft	16
2.1.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.1.12 Wechselwirkungen	17
2.1.2 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	17
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	18
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
2.3.1 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	18
2.3.2 Schutzgut Mensch	19
2.3.3 Schutzgut Boden	19
2.3.4 Schutzgut Wasser	19
2.3.5 Schutzgut Klima und Luft	19
2.3.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.3.7 Schutzgut Landschaft	20
2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
2.4.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	20
2.4.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	20
2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen	21

2.5	Alternativen / anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
2.6	Verbleibende erhebliche Auswirkungen	21
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	21
3.1	Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	21
4.	ZUSAMMENFASSUNG	21

Änderung Entwurf vorbehalten!

TEIL B UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1 Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 336 c – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 336 a – Gewerbegebiet Harpener Feld Ost – wird zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben und zur planerischen Sicherung von Gewerbeflächen, insbesondere für produzierendes Gewerbe aufgestellt.

Es handelt sich hierbei um einer Änderung des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 336 a – Gewerbegebiet Harpener Feld Ost –.

Es werden überwiegend Sondergebietsflächen i.S.d. § 11 BauNVO für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel und Gewerbe- und Industriegebiete i.S.d. § 8 bzw. § 9 BauNVO sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Im Osten des Gebietes sichert eine Grünfläche die Fußwegeverbindung zum Stadtteil Kirchharpen.

Zurzeit wird eine Geräuschimmissionsprognose sowohl für Gewerbe- als auch für den Verkehrslärm erarbeitet. Eine Artenschutzprüfung sowie eine Biotopwertkartierung werden im Laufe des Verfahrens erstellt. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt.

1.1.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 336 c liegt in städtebaulicher Randlage außerhalb der Siedlungsschwerpunkte im Stadtteil Bochum-Harpen. Im Nordosten begrenzt die Autobahn A 43 das Plangebiet, daran schließen sich Freizeit- und Sporteinrichtungen, Grünbereiche und schließlich der Ortsteil Kirchharpen an. Im Osten des Plangebietes befindet sich das Autobahnkreuz Bochum, im Nordwesten liegt die Anschlussstelle Bochum-Gerthe. Jenseits der westlichen Grenze des Plangebietes, des breit ausgebauten Castroper Hellwegs, schließen weitere gewerblich genutzte Bereiche mit vergleichbarer Struktur an. Im Süden begrenzt die Autobahn A 40 - Ruhr Schnellweg - das Plangebiet. Ein Gewerbegebiet erstreckt sich parallel zur Autobahn im Süden.

1.1.2 Ziele des Bebauungsplans

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplans Nr. 336 c ist die Steuerung von Einzelhandelsbetrieben gemäß den Vorgaben des Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum. Darüber hinaus sollen die übrigen Flächen für gewerbliche – insbesondere produzierende – Nutzungen gesichert werden.

1.1.3 Art und Umfang der baulichen Nutzung

Die vollständigen Festsetzungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Hier erfolgt lediglich die Darstellung von wesentlichen Festsetzungen.

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet – SO großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten – (§ 11 BauNVO)

In den festgesetzten Sondergebieten – SO Einzelhandel – sind ausschließlich Einzelhandelsnutzungen (auch großflächig) mit folgenden nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten (gem. Bochumer Sortimentsliste) zulässig:

Bauelemente, Baustoffe
Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)
Boote und Zubehör
Eisenwaren / Beschläge
Elektrogroßgeräte
Elektroinstallationsmaterial
Farben / Lacke
Fliesen
Gartenartikel /-geräte
Kamine / Kachelöfen
Kinderwagen
Kfz-, Caravan-, und Motorradzubehör
Maschinen / Werkzeuge
Möbel
Pflanzen / Samen
Rolläden / Markisen
Sanitärartikel
Sportgroßgeräte
Tapeten
Teppiche (Einzelware)
Zoologische Artikel, lebende Tiere (einschl. Heimtierfutter)

In den festgesetzten Sondergebieten sind Randsortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet sind und mit diesem in einem funktionalen Zusammenhang stehen auf einer Fläche von maximal 10 % der Verkaufsfläche je Betriebseinheit zulässig. Dabei darf die Verkaufsfläche für Randsortimente 2500 m² nicht überschreiten.

Gewerbegebiet – GE – (gem. § 8 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im GE sind folgende Nutzungen allgemein Zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe sowie als nicht-eigenständige Nutzung Lagerhäuser und Lagerplätze
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Im GE sind folgende Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO):

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten, Wettbüros,
- Versammlungsstätten,

- Anlagen für sportliche Zwecke, auch wenn diese gewerblichen Zwecken dienen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Industriegebiet – GI – (gem. § 8 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

Das Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Im GI sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe sowie als nicht-eigenständige Nutzung Lagerhäuser und Lagerplätze

Im GI sind folgende Nutzungen nicht zulässig (§ 1 abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

- Einzelhandelsbetriebe
- Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zu Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten, Wettbüros,
- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.4 Raumbedarf

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird auch der Umfang des Plangebietes erweitert, es handelt sich hierbei jedoch überwiegend um eine Bestandsplanung. Im Südwesten, im Osten und im Norden werden jeweils Flächen einbezogen, die bereits gewerblich genutzt werden, sich bislang jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befanden. Eine ca. 0,9 ha große, mit Forstpflanzen bestandene Fläche im Norden des Gebietes, zwischen Castroper Hellweg und A 43, wird ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 336 c ca. 33,16 ha.

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

Wie aus den folgenden Gesetzen und Verordnungen hervorgeht, sind für die Umweltauswirkungen und deren Folgen für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Dabei sind lediglich die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Bebauungsplan von Bedeutung sind. Die nachfolgende Tabelle enthält die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Menschen / Gesundheit / Bevölkerung:	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, TA-Lärm, DIN 18005
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Boden:	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser:	Grundsätze des § 1a WHG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Luft / Klima:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Landschaft:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB

Die Ziele und Darstellungen der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der strategischen Umweltplanung der Stadt Bochum (StrUP) werden im Kapitel 2.1 dieses Umweltberichts dargelegt.

1.2.1. Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter sind zu beurteilen: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die biologische Vielfalt, auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind zu bewerten. Außerdem sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die gesamte Bevölkerung sowie auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu Nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Umwandlung landwirtschaftlich, oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden.

1.2.2. Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz NRW

In § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich aufgeführt. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer gesichert sind.

In § 14 Bundesnaturschutzgesetz ist zudem geregelt, wann ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes vorliegt, § 18 stellt das Verhältnis dieser Vorschriften zum Baurecht dar.

1.2.3. Bundesbodenschutzgesetz/Landesbodenschutzgesetz NRW

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) nach § 1 ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) enthält darüber hinaus landesspezifische Vorschriften zum Vollzug und zur Ergänzung des Bundesrechts. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Böden mit besonderen Bodenfunktionen sind besonders zu schützen.

Gemäß § 4 Abs. 2 LBodSchG haben die bei der Aufstellung von Bauleitplänen damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

1.2.4. Immissionsschutz

Zur Sicherstellung von gesunden Lebensverhältnissen für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung mit der Anwendung der DIN 18005 bewirkt werden soll. Daher wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Immissionsgutachten mit Untersuchung des Verkehrs- und Gewerbelärms erstellt. Die Ergebnisse liegen momentan noch nicht vor.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Vorliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen zum Plangebiet des Bebauungsplans liegen vor und werden im Umweltbericht berücksichtigt:

- Bebauungsplan Nr. 336 c (Plandarstellung und Begründung)
- Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mühlheim an der Ruhr und Oberhausen, 2010
- Strategischer Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Bochum, 2011
- Detaillierter Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Bochum, 2015
- Strategische Umweltplanung Bochum, Stadt Bochum 2010
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost, Bezirksregierung Arnsberg, 2011
- Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost, Stadt Bochum 1999,

Darüber hinaus werden im weiteren Verlauf der Planung Internetabfragen bei dem LANUV und anderen umweltrelevanten Instituten durchgeführt, um Schutzgebietsausweisungen, Artenlisten und weitere raumrelevante Informationen zu erhalten und auswerten zu können.

2.1.2 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Die den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 336 c umfassende Fläche ist nahezu vollständig durch Gewerbebetriebe und Einrichtungen des Zivilschutzes (THW, Zoll) baulich genutzt (Abbildung 1). Auf den privaten Grundstücken sind allenfalls geringe Grundstücksteile unversiegelt. Eine im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche sichert eine Fußwegeverbindung zu einer Brücke über die A 43. Im Norden des Geltungsbereiches hat sich zwischen Castroper Hellweg und A 43 Sukzessionswald entwickelt.

In den Randbereichen und entlang der Erschließungsstraßen sind Bäume bzw. Gehölzgruppen vorhanden.

Der umweltbezogene Untersuchungsraum orientiert sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplans. Er richtet sich nach den zu erwartenden Wirkreichweiten und der potenziellen Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter durch die Planung. In den umweltbezogenen Untersuchungsraum werden daher die angrenzenden Gehölzbestände, sowie die umliegende Wohnbebauung mit einbezogen.

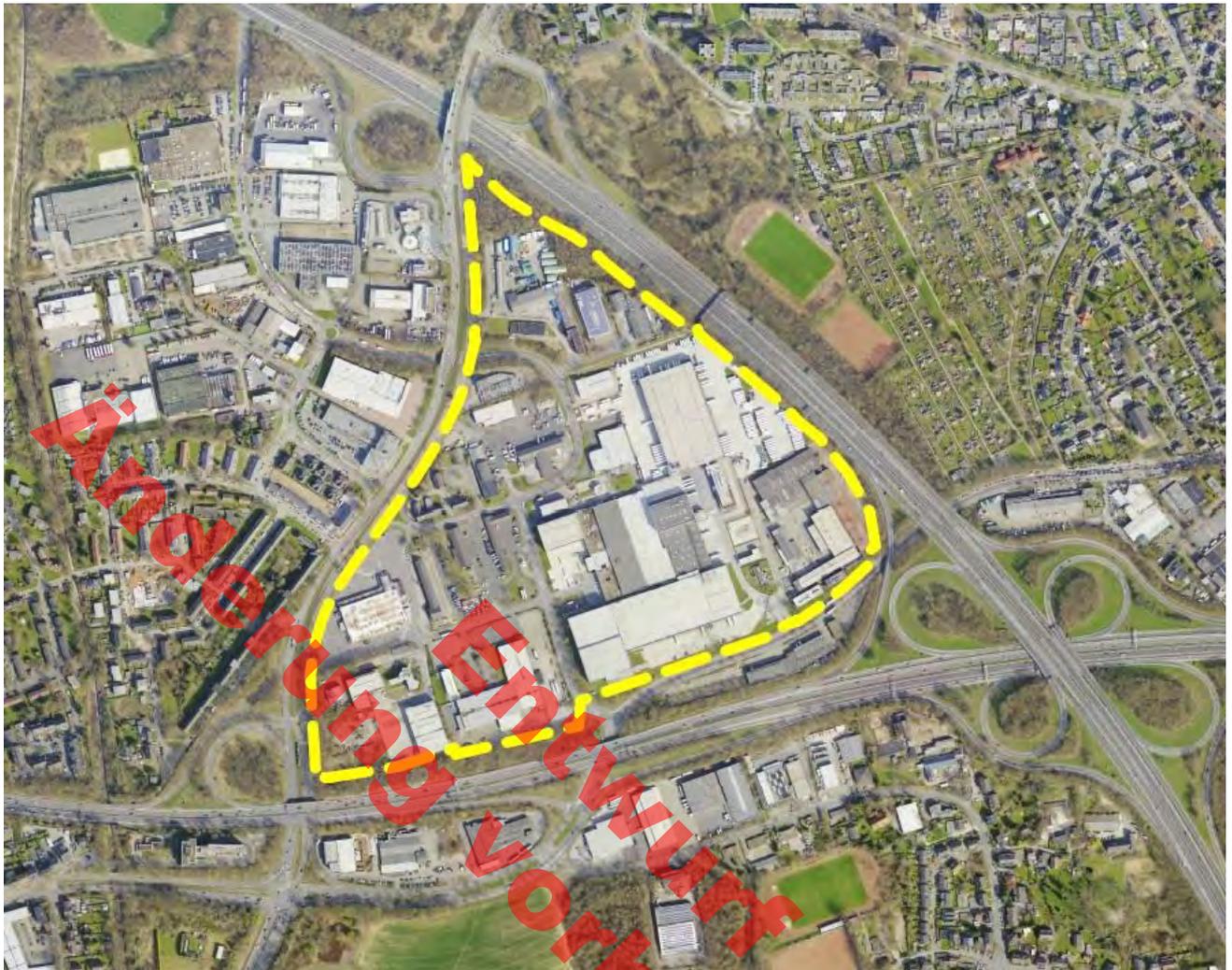


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans mit geplanter Erweiterung

2.1.3 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a – j BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichts zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Nachfolgend wird diese Einschätzung für jeden Belang begründend dargelegt. In diesen Fällen ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich.

- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umfeld existieren, wie im gesamten Bochumer Stadtraum, keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Hierdurch können etwaige Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Bislang ist in dem Plangebiet kein Störfallbetrieb vorhanden. Auch hat das Bebauungsplanverfahren nicht das explizite Ziel, einen solchen Betrieb in dem bestehenden Gewerbegebiet zu ermöglichen. Es ist daher nicht möglich, die Auswirkungen zu prüfen, die von einem Störfallbetrieb im Falle eines schweren Unfalls oder einer Katastrophe ausgehen würden.

2.1.4 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Regionaler Flächennutzungsplan

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben 2005 einen gemeinsamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) aufgestellt. Mit Inkrafttreten dieses Plans am 03.05.2010 übernimmt dieser gleichzeitig die Funktionen eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans.

Der RFNP weist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche bzw. GIB aus. Der westliche Bereich des Plangebietes ist jedoch als Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel bzw. ASB für zweckgebundene Nutzung gekennzeichnet.

Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes wurde eine Fläche für den überörtlichen Verkehr nachrichtlich übernommen, da hier ursprünglich die Errichtung einer Zufahrt der A 40 vorgesehen war.

Landschaftsplan Bochum – Mitte/Ost

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans trifft der Landschaftsplan Bochum – Mitte/Ost keinerlei Aussagen.

Für einen Bereich südlich der Straße Harpener Hellweg ist ein temporäres Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Aufgrund der Entfernung (Luftlinie ca. 175 m) und der Trennung der Flächen

durch ein weiteres Gewerbegebiet sowie der A40 und dem Harpener Hellweg, ist dieses temporäre Landschaftsschutzgebiet nicht im Rahmen des Umweltberichts zu berücksichtigen.

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 (Bezirksregierung Arnsberg 2011) gibt Auskunft über die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet. Zudem werden die Quellen der Emissionen dargestellt und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Luftreinhaltung festgeschrieben.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Umweltzone, welche mit einem Verkehrsverbot für besonders schadstoffintensive Fahrzeuge einhergeht. Hierdurch soll die Schadstoffkonzentration in der Luft an den Belastungsschwerpunkten gesenkt werden.

Darüber hinaus werden im Luftreinhalteplan allgemeine „regionale Maßnahmen“ festgelegt. Zum Themenfeld Bauleitplanung ist daraus Folgendes zu entnehmen:

„Im Rahmen der Bauleitplanung werden folgende Zielsetzungen verstärkt verfolgt:

- *Wohngebiete verstärkt an Fernheiz- und Sammelheizanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke) anzuschließen,*
- *Nutzung von Energie aus nicht fossilen Brennstoffen,*
- *Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen (z.B. Straßenschluchten).*

Im Rahmen der Bauleitplanung ist dem Belang der Luftreinhaltung besonderes Gewicht beizumessen. Dies gilt insbesondere bei Variantenuntersuchungen.“

Detaillierter Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Bochum

Die Stadt Bochum verfolgt mit der Lärmaktionsplanung das langfristige Ziel, zusammen mit den vorhandenen und künftigen Rahmen- und Entwicklungskonzepten gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu erhalten, beziehungsweise wiederherzustellen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Aktionsplanung im Bereich Straßenverkehr.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung stellen die Lärmkartierungen dar. Auf dieser Basis wurde 2011 in einem ersten Schritt der Strategische Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Bochum als gesamtstädtisches Konzept erstellt.

Darauf aufbauend wurde 2015 der Detaillierte Lärmaktionsplan erstellt, welcher den Fokus auf konkrete Maßnahmenkonzepte in den einzelnen Belastungsschwerpunkten legt.

Die westlich an das Plangebiet anschließenden Wohngebäude wurden als Lärmschwerpunkt ebenso identifiziert, wie der westliche Teil des Plangebietes selbst und der Bereich um den östlichen Erschließungsstich des Plangebietes.

Im weiteren Verlauf der Planung sollen der Verkehrs- und Gewerbelärm gutachterlich untersucht werden.

Strategische Umweltplanung Bochum (StrUP)

Die Strategische Umweltplanung der Stadt Bochum (StrUP) enthält grundlegende Zielformulierungen für die Schutzgüter „Boden“, „Gewässer“, „Arten und Biotope“, „Klima“ und „Mensch“ (Gesundheit). Die jeweiligen Teilziele der verschiedenen Bereiche der StrUP werden in komprimierter Weise in einem übergeordneten Umweltzielsystem zusammengeführt.

Das Plangebiet wird in der Karte des räumlichen Zielkonzepts als stadtoökologisches Defizitgebiet dargestellt. Für diese Kategorie werden folgende Ziele aufgeführt:

„Verbesserung der Umwelt- und Wohnqualität durch Erhöhung des Anteils unversiegelter Böden: Mindestanteil 30 %; Reaktivierung von mindestens 15 % der Brachflächen für die Freiflächenversorgung; Sicherung einer erholungsrelevanten Freiraumversorgung mit mind. 6,5 m²/EW; Räumliche Anbindung an ökologische Ausgleichsgebiete“.

Die Zielformulierungen der StrUP für die einzelnen Schutzgüter werden in den jeweiligen Schutzgutbetrachtungen näher erläutert. Generell geben die Umweltqualitätsziele bestimmte sachlich, räumlich und ggf. zeitlich definierte Qualitäten von Ressourcen, Potenzialen oder Funktionen an, die in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden sollen. Im Rahmen der Auswirkungsprognose ist zu prüfen, inwieweit die Planung einer Verwirklichung der Umweltqualitätsziele der StrUP entgegensteht bzw. die Planung mit den Zielen vereinbar ist.

2.1.5 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut „Mensch“ umfasst die die Bevölkerung einschließlich ihrer Gesundheit bzw. ihrem Wohlbefinden. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele das Wohnen, die Erholung und die Freizeitnutzung zu nennen. Daher sind zu berücksichtigen:

- Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- Die Erholungs- und Freizeitfunktion

Die StrUP stellt für das Schutzgut Mensch folgende Oberziele dar:

- Anthropogene Lärmbelastungen führen zu keiner Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung.
- Anthropogene Luftbelastungen führen zu keiner Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung.

2.1.5.1 Gesundheit

Die bereits bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen haben keine Bedeutung als Wohnstandort. Die nächstgelegenen Wohnbereiche befinden sich westlich des Castroper Hellwegs. Diese sind zum einen durch die Lärmemissionen der angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzung und zum anderen durch Ihre Nähe zu den Autobahnen A 40 und A 43 und das hohe Verkehrsaufkommen entlang des Castroper Hellwegs stark vorbelastet.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit zu ermitteln, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches sowohl eine Gewerbe- als auch eine Verkehrslärmuntersuchung enthält. Auf dieser Grundlage können die Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit bewertet werden. Das Ergebnis wird in der Endfassung des Umweltberichts dargestellt.

Nach den neu geplanten Festsetzungen ist eine Wohnnutzung (auch betriebsbezogen) im Plangebiet nicht möglich.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich im Grundsatz um eine Bestandsplanung. Da Teile des bestehenden Gewerbegebietes hinsichtlich der Art der Nutzung umstrukturiert werden, ist jedoch mit baulichen Änderungen der Gebäude in diesem Bereich zu rechnen. Die neu in den Geltungsbereich aufgenommene Waldfläche im Norden des Gebietes sollen zudem erstmalig einer Bebauung zugeführt werden. Bislang bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch baubedingte Faktoren zu einer Belastung der menschlichen Gesundheit kommen kann.

Durch die Planung wird in den Sondergebieten eine Bepflanzung der Stellplätze gefordert. Diese Maßnahme ergibt sich aus der StrUP, welche Baumpflanzungen in hochverdichteten Stadträumen zu den wenigen Möglichkeiten zählt, die Umweltqualität zu verbessern. Bäume

tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem sie die zunehmende Erwärmung durch Steigerung der Luftfeuchtigkeit dämpfen und bis zu 80 % der Stäube aus der Luft herausfiltern (vgl. StrUP 2010:68).

2.1.5.2 Erholung und Freizeit

Die bislang gewerblich genutzten Bereiche des Plangebietes dienen nicht der Erholung oder der Freizeitnutzung, sodass die Bedeutung und Empfindlichkeit als gering anzusehen sind. Die im bisherigen Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche zur Sicherung der Fußwegeverbindung der östlich der A 43 gelegenen Sportplatzfläche wird in der Änderung des Bebauungsplans beibehalten. Die übrigen neuen oder geänderten Festsetzungen wirken sich nicht negativ auf die Freizeit- oder Erholungsnutzung aus.

Neue bau- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen nicht.

Die Festsetzungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung. Die planerischen Zielvorgaben und Grundsätze des RFNP, der StrUP und anderer Planvorgaben werden erfüllt.

2.1.6 Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden sind keine Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans über den Geltungsbereich hinaus zu erwarten, sodass sich hier der umweltbezogene Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Boden nahezu vollständig versiegelt. In einer Analysekarte zur StrUP ist der Grad der Versiegelung für den überwiegenden Anteil der Fläche mit 60 - 80 %, z.T. sogar mit 80 – 100 % angegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Schutzwürdigkeit des Bodens mehr gegeben ist.

Folgende Oberziele bezüglich des Schutzguts Boden werden in der StrUP festgelegt:

- Mit der Ressource Boden wird sparsam umgegangen, Bodenfunktionen sind nachhaltig gesichert.
- Von den Umweltmedien Boden, Bodenluft und Grundwasser gehen keine Gefährdungen für die Umwelt aus.

Insgesamt kommt dem Plangebiet hinsichtlich der Belange des Schutzgut Boden aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen keine, bzw. eine sehr geringe Bedeutung zu.

Das Plangebiet wird im Norden um die Fläche des Sukzessionswaldes (welcher heute Schutzabstände zu einer potentiellen Bebauung der angrenzenden Grundstücke auslöst) erweitert und als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO festgesetzt. Hierdurch wird die Nutzbarkeit des bereits bestehenden Gewerbegebietes gewährleistet und der Neuinanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle vorgebeugt. Eine ausführliche Begründung diesbezüglich findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 336 c – Gewerbegebiet Harpener Feld Ost – in Kapitel 8 - Grundzüge der Abwägung.

Im weiteren Verlauf der Planung wird die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde eingeholt um die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden abschätzen zu können.

2.1.7 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan sowie dessen weiteren Umfelds sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die StrUP formuliert für das Schutzgut Gewässer folgende Oberziele:

- Der gute Mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers ist hergestellt und dauerhaft gesichert.
- Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential von Oberflächengewässern ist hergestellt und dauerhaft gesichert.

2.1.7.1 Grundwasser

Die überwiegend versiegelten Flächen des Gewerbegebietes stehen nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung und haben somit keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Lediglich die bislang unversiegelte Fläche im Norden des Gebietes kommt für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Frage.

2.1.7.2 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich kein Oberflächengewässer. Das im Plangebiet anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird derzeit über ein Mischwasserkanalsystem zusammen mit dem Schmutzwasser in das öffentliche Netz eingeleitet.

Dem Schutzgut Wasser kommt im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe Bedeutung zu.

2.1.8 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist in bereits weitgehend versiegelt und daher als klimatisch hochgradig vorbelastet anzusehen (siehe auch Kapitel 2.1.6).

In der Klimatopkarte der StrUP ist das Plangebiet mit Ausnahme der nördlichen Waldfläche sowie der nicht bebauten Lagerfläche im Südwesten und den Böschungstreifen der A 40 bzw. A 43 als klimaökologischer Lastraum gekennzeichnet.

In der StrUP ist folgendes Oberziel für das Schutzgut Klima/Mensch festgelegt:

- Klimatische Veränderungen durch städtische Bebauung führen zu keiner Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung

Die Überwachung der Luftqualität ist in Nordrhein-Westfalen Angelegenheit des Landes und wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wahrgenommen. Hierzu betreibt das LANUV Messstationen für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) an ausgewählten Stellen in NRW. In der Nähe des Plangebietes ist keine solche Station vorhanden. Dementsprechend kann nicht auf Daten für das Plangebiet zurückgegriffen werden. Aufgrund der direkten Nähe zur A 40, A 43 und zum Castroper Hellweg ist jedoch von einer starken Vorbelastung der lufthygienischen Situation auszugehen.

2.1.9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme zurückzuführen. Allerdings sind auch Störungen der Fauna durch den Betrieb des Gewerbegebietes zu prüfen. Der Umweltbezogene Untersuchungsraum erstreckt sich daher auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Schutzgut Tiere:

Um die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere bewerten zu können, wird voraussichtlich Mitte des Jahres eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Schutzgut Pflanzen:

Da das Plangebiet weitestgehend versiegelt ist, befinden sich Pflanzen in erster Linie entlang der Verkehrswege und an den Rändern des Plangebiets. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein ca. 0,9 ha umfassender Sukzessionswald zwischen Castroper Hellweg und A 43. Es ist vorgesehen, diese Fläche im Bebauungsplan zukünftig als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO festzusetzen, da ansonsten Waldabstände die Nutzbarkeit der angrenzenden Gewerbegrundstücke einschränken. Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind entsprechend zu roden. Da es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, ist eine Wiederaufforstung an anderer Stelle im Verhältnis 2:1 durchzuführen um den Verlust an Bäumen zu kompensieren.

Biologische Vielfalt:

Biologische Vielfalt wird zu einem erheblichen Teil durch die Vielfalt von Arten und Lebensräumen bestimmt. Da das Plangebiet in überwiegenden Teilen baulich/gewerblich genutzt ist und nur sehr wenig natürlicher Lebensraum verbleibt, kommt dem Gebiet eine geringe Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt zu.

Die StrUP führt in Ihrem Umweltzielkatalog folgende Oberziele für die Schutzgüter Arten und Biotope an:

1. Regionale Grünzüge sind in Ihrer Lebensraum-Funktion für Flora und Fauna gestärkt und vernetzt.
2. Kommunale Grünzüge sind planerisch gesichert und werden in ihrer Lebensraumfunktion für Flora und Fauna gestärkt und vernetzt.
3. Bauflächen bilden im städtischen Biotopverbund keine ökologische Barriere
4. Die Naturnähe der Lebensraum-Strukturen im städtischen Biotopverbund ist gesichert.

Da sich das Plangebiet nicht in der Nähe eines kommunalen oder regionalen Grünzugs befindet, sind die ersten beiden in der StrUP enthaltenen Oberziele ohne praktische Bedeutung für die weitere Prüfung.

Als Unterziel 3.2 wird in der StrUP gefordert, dass Grün- und Freiflächen in Industrie/Gewerbeflächen zu erweitern und in Ihrer Funktion zu stärken sind.

2.1.10 Schutzgut Landschaft

Der Umweltbezogene Untersuchungsraum orientiert sich beim Schutzgut Landschaft/ Stadtbild an den potenziellen Wirkreichweiten des Vorhabens und somit an Bereichen, von denen Sichtbeziehungen zu dem Gewerbegebiet bestehen.

Die Landschaft bzw. das Stadtbild sind geprägt durch die Bebauung des Gewerbegebietes sowie durch die Nähe zu den Autobahnen A 40 und A 43. Die Zerschneidung der Landschaft durch die großräumigen Verkehrsstrassen, die Stellplatzflächen im Gewerbegebiet sowie die

zum Teil massiven Gebäudekomplexe innerhalb des Gewerbegebietes führen dazu, dass das Landschafts- bzw. Stadtbild als erheblich vorbelastet anzusehen ist.

Neben der Landschaft bzw. dem Stadtbild ist auch die landschaftsgebundene Erholungsfunktion zu betrachten. Die Erreichbarkeit der östlich des Plangebietes gelegenen Sportplatzflächen wird durch eine Fußgängerbrücke zur Querung der Autobahn A 43 sichergestellt. Die Fußwegeverbindung zu dieser Brücke verläuft entlang einer im Bebauungsplan Nr. 336 festgesetzten Grünfläche.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (temporär) befindet sich südlich der Autobahn A 40. Insgesamt kommt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und anthropogene Überformung des Gebietes sind durch die Planung weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.1.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes existieren keine Baudenkmäler. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. Die Gebäude der ehemaligen Flakkaserne wurden bereits auf eine mögliche Denkmalwürdigkeit untersucht, sind jedoch lediglich als erhaltenswert eingestuft.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich südlich der A 40 (Kornharpener Straße 126).

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

2.1.12 Wechselwirkungen

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle relevanten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ermittelt wurden, ist eine Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern noch nicht abschließend möglich.

2.1.2 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Für den Bereich des Gewerbegebietes Harpener Feld Ost wird der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 336 a umfangreich geändert. Die Änderung schließt eine Erweiterung des Plangebiets, sowohl im Südwesten, als auch im Osten und Norden ein. Die neu aufgenommenen Flächen werden teilweise bereits gewerblich genutzt, lediglich die im Norden gelegene Fläche mit einer Größe von ca. 1 ha ist zur Zeit mit Forstflächen bestanden und ungenutzt. Ziel der Bebauungsplanänderung ist im Wesentlichen die Erweiterung des Sonderstandortes Castorper Hellweg sowie die Sicherung von Gewerbeflächen – insbesondere für das produzierende Gewerbe –.

Das Gebiet weist einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Vor allem in den Randbereichen zu den Autobahnen und zum Harpener Hellweg sind jedoch auch Sträucher und Bäume vorhanden.

Aufgrund der bereits hohen Versiegelung und intensiven Nutzung innerhalb des Plangebietes, kommt den Flächen keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Kultur- und sonstige

Sachgüter, Landschaft/Stadtbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden und Wasser zu. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden, da noch keine Gutachten vorliegen.

Insgesamt ist das Plangebiet nicht nur durch seine intensive Nutzung und hohe Versiegelung, sondern auch durch seine Lage zwischen A 40, A 43 und Castroper Hellweg als stark vorbelastet anzusehen.

Planungsrelevante Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zur Zeit nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet auch weiterhin als Gewerbebestandort genutzt. Die Waldfläche im Norden kann gem. § 34 BauGB einer baulichen Entwicklung zugeführt und in weiten Teilen versiegelt werden.

Ohne entsprechende Regelungen zum Immissionsschutz, würde sich die Lärmbelastung für die angrenzenden Bewohner voraussichtlich nicht verbessern, da keinerlei Hinweise auf eine Minderung von Gewerbe- oder Verkehrslärm vorliegen.

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Steuerung des Einzelhandels nach den Vorgaben des Masterplans Einzelhandel. Dieser sieht für das Plangebiet den Ausschluss von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten vor. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einer Ansiedlung von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten zu rechnen. Dies hätte wiederum negative Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Bevölkerung und damit das Schutzgut Mensch.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung auf die Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen beschrieben.

Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan hat bereits die Forderungen des Masterplan Einzelhandel bezüglich der Schaffung eines Sonderstandortes für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel aufgegriffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen daher den Darstellungen des regionalen Flächennutzungsplans, so dass in diesem Bereich keine Änderung erforderlich ist.

Für die nachrichtlich übernommene Fläche für den überörtlichen Verkehr soll nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich oder im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsplans Bochum Mitte/Ost. Durch die Planung wird lediglich die Nutzung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes neu organisiert, erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Belange des Landschaftsplans sind hierdurch nicht zu erwarten.

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost

Für das Plangebiet sind keine konkreten Maßnahmen der Luftreinhalteplanung vorgegeben. Die Planung steht den allgemein gehaltenen „regionalen Maßnahmen“ zum Themenfeld Bauleitplanung nicht entgegen.

Detaillierter Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Ruhrgebiet

Der detaillierte Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Bochum liegt bereits in der Endfassung vor. Derzeit wird ein Gutachten erstellt, welches die Auswirkungen der Planung auf den Verkehrslärm untersucht. Die daraus resultierenden Ergebnisse können als Grundlage für die weitere Lärmaktionsplanung dienen.

2.3.2 Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch können zum momentanen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden, da aufgrund des frühen Planstadiums eine Bestandsaufnahme nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden können zum momentanen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden, da aufgrund des frühen Planstadiums eine Bestandsaufnahme nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Wasser ist grundsätzlich über das bestehende Leitungs- und Kanalisationsnetz gewährleistet. Die Planung hat keinerlei Auswirkungen auf bestehende Oberflächengewässer.

Die vorgesehene Dachbegrünung bei neu zu errichtenden Büro- und Verwaltungsgebäuden trägt dazu bei, das anfallende Niederschlagswasser zu speichern und zurückzuhalten. Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen Veränderungen des Wasserhaushalts gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es hinsichtlich der klimatischen Funktionen zu keiner erheblichen Veränderung gegenüber der Ausgangssituation.

Auch nach Verwirklichung der Planung wird die Fläche weiterhin aufgrund des hohen Versiegelungsgrads einen klimatischen Belastungsraum darstellen. Durch die Planung sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Klima zu erwarten.

Die geplanten Dachbegrünungen bei neu zu errichtenden Gebäuden sowie die vorgeschriebenen Baumpflanzungen auf Stellplätzen im Sondergebiet stellen einen Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse dar.

Auch im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung anzunehmen. Eine Verschlechterung der Belüftungssituation ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und dem hohen Versiegelungsgrad nicht zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können zum momentanen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden, da aufgrund des frühen Planstadiums eine Bestandsaufnahme nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

2.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Nutzungen stark vorbelastet. Durch die Änderung des Bebauungsplans sind gegenüber dem Ist-Zustand keine erheblichen Änderungen der Situation zu erwarten, da das Gebiet in überwiegenden Teilen bereits baulich genutzt ist.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes existieren keine eingetragenen Denkmäler. Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.4.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden vorhandene ökologische Potentiale untersucht und eine Biotopkartierung erstellt. Diese stellt die Grundlage bei der Ermittlung des zu leistenden Ausgleichs dar. Da die Entwicklung des Gebietes bereits weitestgehend abgeschlossen ist und eine sehr starke Versiegelung stattgefunden hat, wird ein Großteil der Eingriffe jedoch nicht ausgeglichen werden müssen, da diese Eingriffe in Natur- und Landschaft bereits stattgefunden haben oder vor der Änderung des Bebauungsplans zulässig waren (Flächen, die durch die Erweiterung des Plangebietes erstmalig in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans aufgenommen werden, befanden sich zuvor innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S.d. § 34 BauGB. Aufgrund der zahlreichen bereits bestehenden Nutzungen, sind Vorbilder für eine nahezu komplette Versiegelung der Grundstücke gegeben).

2.4.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher zukünftiger umweltrelevanter Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Planung folgende Aspekte berücksichtigt:

- Standortwahl einer bereits nahezu vollständig versiegelten, anthropogen überprägten und erschlossenen Fläche.
- Anlage und Erhalt von Dachbegrünung für neu errichtete Gebäude.

Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht vor, dass Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden begrünt werden müssen. Zudem ist in den festgesetzten Sondergebieten für jeweils 8 hergestellte Stellplätze ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Diese Maßnahmen wirken sich positiv auf das Schutzgut

Luft / Klima aus und helfen, die Auswirkungen der umfänglichen Versiegelung in diesem Bereich zu Verringern.

2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird für die Fläche des Sukzessionswaldes im Norden des Plangebietes eine Waldumwandlung durchgeführt. Im Ergebnis wird der Verlust der Bäume im Verhältnis 2:1 an anderer Stelle kompensiert.

2.5 Alternativen / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Umstrukturierung und Modernisierung eines bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes handelt, bestehen keinerlei günstigere Standortalternativen. Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.

2.6 Verbleibende erhebliche Auswirkungen

Ob die vorliegende Planung mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter einhergeht kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden, da einige umweltbezogene Gutachten (Artenschutzprüfung und Verkehrslärmuntersuchung sowie Verkehrsprognose) momentan nicht vorliegen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Erstellung des Umweltberichts lagen die Vorgaben des § 2 a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zugrunde. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Da noch nicht abschließend untersucht werden kann, ob durch die vorliegende Planung erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über mögliche Monitoringmaßnahmen zur Überwachung erfolgen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 336c – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 336 a – Gewerbegebiet Harpener Feld Ost – wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgestellt.

Ziel ist die Schaffung eines Sonderstandortes für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel (auch großflächig) gemäß den Vorgaben des RFNP und des Masterplans Einzelhandel, sowie die Sicherung der Gewerbeflächen – insbesondere für das produzierende Gewerbe.

Hierzu werden im wesentlichen Sondergebiete nach § 11 BauNVO, Industriegebiete nach § 9 BauNVO und Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO festgesetzt. Ein noch zu erarbeitendes Lärmgutachten für Gewerbe- und Verkehrslärm soll als Grundlage für die weitere Planung dienen.

Der vorliegende Umweltbericht untersucht die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt anhand einer Schutzgutbezogenen Analyse. Die Untersuchten Schutzgüter sind Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt, die biologische Vielfalt, der Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, die Landschaft in Form von Landschafts- oder Stadtbild, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bzw. § 4 Abs. 1 BauGB lagen die benötigten Informationen für die Umweltprüfung nicht vollumfänglich vor. Daher kann der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 336 c – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 336 a – Gewerbegebiet Harpener Feld Ost – nicht abschließend klären, ob durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt hervorgerufen werden. Eine abschließende Bewertung erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB. Zu diesem Zeitpunkt wird der Umweltbericht zudem eine Aussage zu Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beinhalten.

Auf eine Untersuchung von alternativen Standorten wurde verzichtet, da das Gebiet heute nahezu vollständig gewerblich genutzt wird.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 36349)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.7.2017 I 2771

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie)

Vom 25. Juni 2002

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa
Vom 21. Mai 2008

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Sechszehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

Literatur:

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.), 2011:
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost.

Stadt Bochum (Hrsg.), 2010:
Strategische Umweltplanung Bochum (StrUP)

Stadt Bochum, 1999:
Landschaftsplan Bochum-Mitte/Ost – Stadtbezirke Mitte

Stadt Bochum, 2010
Regionaler Flächennutzungsplan – Städteregion Ruhr